

- (3) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- der § 1 der Anordnung vom 21. April 1956 über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBl. I S. 346),
  - die Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Holz — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 13 — (GBl. II S. 369).

Berlin, den 7. Juni 1962

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V. S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und  
Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen.**

**Vom 15. Juni 1962**

Mit der Entwicklung einer breiten Lernbewegung unter den Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik ist neben dem Anwachsen der Bewerbungen zu einem Fern- und Abendstudium mit vollem Abschluß auch das Bedürfnis nach dem Studium einzelner Fächer angewachsen.

Der Kampf um die Erfüllung der Aufgaben bei der Vollendung des Aufbaus des Sozialismus stellt besonders auch die Frauen vor neue große Aufgaben. Der allseitigen Förderung der Frauen im Beruf und bei der Qualifizierung ist daher große Bedeutung beizumessen. Das Teilstudium wird hierzu in starkem Maße beitragen.

Zur Durchführung des Teilstudiums wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) An den Hoch- und Fachschulen wird innerhalb des Fern- und Abendstudiums die Möglichkeit des Teilstudiums geschaffen. Im Teilstudium werden einzelne Studienfächer entsprechend dem Studienplan der Hoch- oder Fachschulen unter Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Fern- oder Abendstudenten studiert.

(2) Über die Zahl der Teilnehmer entscheiden die Hoch- und Fachschulen im Rahmen der entsprechend den Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplänen zur Verfügung stehenden Mittel, die nach den Leistungsziffern der Hoch- und Fachschulen für Teilnehmer am Fern- und Abendstudium errechnet sind.

(3) Durch die Einführung des Teilstudiums darf grundsätzlich keine Einschränkung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Ausbildung im Fern- und Abendstudium mit vollem Abschluß erfolgen.

§ 2

Zum Teilstudium können zugelassen werden:

- Bewerber mit langjähriger erfolgreicher Tätigkeit in der Praxis und solche Bewerber, die nachweislich aus gesundheitlichen Gründen ein volles Fern- oder Abendstudium neben der Berufsarbeit nicht absolvieren können;

- Bewerber zum externen Staatsexamen bzw. zur Abschlußprüfung für Externe auf Grund einer Empfehlung der Hoch- oder Fachschule;
- Absolventen der Hochschulen als Teilstudenten an Hochschulen;
- Absolventen der Hoch- und Fachschulen als Teilstudenten an Fachschulen;
- Frauen mit genügender Praxis und Vorbildung, die aus sozialen Gründen ein volles Fern- oder Abendstudium nicht absolvieren können.

Die Bewerber müssen erfolgreich am Aufbau des Sozialismus teilgenommen und sich stets bedingungslos für den Arbeiter-und-Bauern-Staat eingesetzt haben.

§ 3

Bewerber, die die Bedingungen des § 2 nicht erfüllen, sind auf andere Qualifizierungsmöglichkeiten zu verweisen.

§ 4

Die Hoch- und Fachschulen prüfen die Voraussetzungen der Bewerber und legen den individuellen Studiengang und die Studiendauer fest.

§ 5

Delegierung und Zulassung zum Teilstudium erfolgen im übrigen auf der Grundlage von Anweisungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Zulassung zum Fern- und Abendstudium\* \*

§ B

(1) In der Regel sind die Teilnehmer am Teilstudium in bestehende Seminargruppen bzw. Klassen des Fern- oder Abendstudiums aufzunehmen. Die Einrichtung spezieller Seminargruppen bzw. Klassen kann nur mit Zustimmung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates erfolgen. Die Einrichtung solcher spezieller Seminargruppen bzw. Klassen ist möglich, wenn mindestens 15 Teilnehmer im gleichen Studiengebiet vorhanden sind.

(2) Für besonders bewährte ältere Werktätige können Seminargruppen bzw. Klassen mit dem Ziel der Ablegung des externen Staatsexamens bzw. der Ablegung der Abschlußprüfung für Externe eingerichtet werden. Die Einrichtung solcher Seminargruppen bzw. Klassen kann nur mit Zustimmung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates erfolgen.

§ 7

(1) Die Teilnehmer am Teilstudium sind verpflichtet, an den für die entsprechenden Fächer vorgesehenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und können dafür anteilmäßig, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, von der Arbeit freigestellt werden. Der Anteil, der

\* werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen veröffentlicht